



Antrag Nr.: 45 / 2021-24

Antragsteller: Spieelausschuss
Ordnung: Spielordnung
Datum: 20.04.2023
Antrag: Änderung § 28

§ 28 Schiedsrichter

[Ziffer 1, 2 und 4 bleiben unverändert]

Ziffer 3

- (1) Spieler, die keine gültige Spielberechtigung vorweisen können, sind vom Schiedsrichter für das Spiel nicht zuzulassen. Ausnahmen sind in § 14, Ziffer 5 (5) und § 5, Ziffer 3 (2) geregelt.
- (2) Der Schiedsrichter ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht verantwortlich, soweit sie nicht zum Verantwortungsbereich der Vereine zählen (siehe auch § 17 Einsatz des Elektronischen Spielberichts).
- (3) Nach dem Spiel ist der Schiedsrichter verpflichtet, am Spielort alle notwendigen Eintragungen im Spielbericht bis spätestens 60 Minuten nach Spielschluss vorzunehmen und den Spielbericht freizugeben. Zuwiderhandlungen können geahndet werden.
- (4) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, alle Beanstandungen, Vorkommnisse und Feldverweise im Spielbericht zu vermerken.
- (5) Zusatzberichte nach Vorkommnissen und Feldverweisen sind innerhalb von 72 Stunden (3 Tage) nach Spielende im DFBnet hochzuladen oder ersatzweise dem Staffelleiter per E-Mail zu übermitteln.

Ziffer 5

- (1) Nach dem Spiel hat der Schiedsrichter ~~vorgesehene Protestgründe bis zu 15 Minuten nach Spielende vom Mannschaftskapitän oder bis zum Abschluss des Spielberichtes mögliche Einspruchsgründe von einem verantwortlichen Vereinsvertreter~~ entgegenzunehmen und diese im Spielbericht zu vermerken.
- (2) ~~Beide Mannschaftskapitäne oder andere verantwortliche Vertreter haben die Pflicht, diese Eintragungen des Schiedsrichters nach dem Spiel einzusehen und die Kenntnisnahme durch Freigabe des Spielberichts bzw. Unterschrift zu bestätigen.~~

Ziffer 6

- (1) ~~Der Schiedsrichter ist verpflichtet, alle Beanstandungen, Vorkommnisse und Feldverweise im Spielbericht zu vermerken.~~
- (2) ~~Die betreffenden Vereine haben diese Eintragungen zu Absatz 1 nach dem Spiel durch Freigabe des Spielberichts bzw. Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen.~~
- (3) ~~Der Schiedsrichter ist im Fall der Verwendung eines Papierspielberichts für~~

~~die Übersendung innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung des Spieles an den zuständigen Staffelleiter verantwortlich.~~

- (4) ~~Zusatzberichte nach Vorkommnissen und Feldverweisen sind innerhalb von 72 Stunden (3 Tage) nach Spielende im DFBnet hochzuladen oder ersatzweise dem Staffelleiter per Email zu übermitteln.~~

Begründung:

Im Zuge der Änderungen in § 17 der Spielordnung sind die entsprechenden Anpassungen auch im Bereich der Schiedsrichter notwendig.

Der Wegfall des Sachgrundes „Protest“ in der Rechts- und Verfahrensordnung sowie die Bezeichnung eines Einspruchs soll hier entsprechend berücksichtigt werden, ebenso wird die Bezeichnung Mannschaftskapitän in die üblichen verantwortlichen Vereinsvertreter geändert.

Dies wird mit den o.g. Änderungen vollzogen.

Diese Änderungen sind nur zu beschließen, wenn die Änderung in § 17 SpO beschlossen werden.

Inkrafttreten:

Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2023 in Kraft.